

# Grundsätze zur „Guten wissenschaftlichen Praxis“ in der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Die BAuA als eine Ressortforschungseinrichtung des Bundes betreibt, initiiert und koordiniert Forschung und Entwicklung mit dem Ziel der Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Sie wertet die wissenschaftlichen und praktischen Entwicklungen ihres Aufgabenbereichs aus und befasst sich mit den Auswirkungen der Arbeitsbedingungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Betrieben und Verwaltungen. Die BAuA entwickelt und erprobt Vorschläge zum präventiven Arbeitsschutz und zur betrieblichen Gesundheitsförderung.

Gestützt auf die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), insbesondere die Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, vom 9. Juli 1997 und vom 3. Juli 2013 befolgt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die nachstehenden allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern und dadurch auch die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern.

## Allgemeine Prinzipien

Gute wissenschaftliche Praxis ist Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit und die Akzeptanz wissenschaftlichen Handelns. Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen stellt dabei das Leitprinzip dar.

Neben dem Gebot zur Fairness und Wahrhaftigkeit bilden die folgenden Prinzipien die Basis der guten wissenschaftlichen Praxis in der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

- Wissenschaftliches Handeln erfolgt stets nach den Regeln der Kunst („lege artis“) und auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik.
- An die Forschung und Entwicklung in der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin wird ein hoher wissenschaftlicher Qualitätsmaßstab angelegt. Wesentliche Gesichtspunkte für die Beurteilung der Qualität von Forschung und Entwicklung in der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sind Inhalt und Niveau der Ergebnisse und die Resonanz in den einschlägigen Scientific Communities. Gleichzeitig sind für die BAuA als Ressortforschungseinrichtung die Lösungsorientierung der Ansätze, die Resonanz aus der Praxis und eine erfolgreiche Umsetzung in eine qualitativ hochwertige Politikberatung, in die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, in die Praxis des Arbeitsschutzes oder die mediale Aufbereitung zur Information der Öffentlichkeit wichtige Qualitätsmerkmale.
- Die eigenen Ergebnisse und die Ergebnisse anderer werden konsequent auf der Basis wissenschaftlicher Erwägungen hinterfragt. Sachlich begründete wissenschaftliche Kritik und Meinungsvielfalt werden als integraler Bestandteil des wissenschaftlichen Diskurses gepflegt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin eingefordert.
- Leistungs- und Bewertungskriterien für Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, Prüfungen, Prämienvergaben, Mittelzuweisungen etc. werden von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin so festgelegt, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

- Die BAuA versteht den strikten Schutz personenbezogener Daten und Informationen sowie die Berücksichtigung aller ethischen Aspekte beim Umgang mit Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmern als Bestandteil des Handelns im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis.
- Die Planung und die Ergebnisse wissenschaftlichen Handelns werden langfristig und nachvollziehbar dokumentiert. Die Primärdaten der wissenschaftlichen Arbeitsergebnisse als Grundlage der Veröffentlichung werden in lesbarer Form und auf haltbaren und gesicherten Trägern mindestens 10 Jahre aufbewahrt.
- Die allgemein anerkannten Regeln hinsichtlich der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Ergebnissen werden stets eingehalten. Bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin tragen alle Autorinnen und Autoren die Verantwortung für den Inhalt gemeinsam. Zitate erfolgen korrekt und werden immer als solche gekennzeichnet. Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so soll und darf als Mitautor/-in nur genannt werden, wer wesentlich zur Erarbeitung der Fragestellung, des Forschungsplans, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens, der Auswertung oder Interpretation der Ergebnisse und zur Erstellung des Entwurfs oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat.
- Eine Mitautorschaft kann insbesondere nicht begründet werden durch alleinige technische Unterstützung oder Mitwirkung bei der Datenerhebung, Bereitstellung von Finanzmitteln, Materialien bzw. Proben, sowie bloßes Lesen des Manuskripts oder die Leitung des Bereichs, in dem die Forschung durchgeführt wurde. Die eine Publikation vorbereitenden oder unterstützenden Beiträge können ggf. in einer Danksagung aufgeführt werden. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.
- Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin fördert als Ressortforschungseinrichtung des Bundes die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Postdocs, Doktoranden und fortgeschrittene Studierende). Ein wichtiges Instrument dafür ist die Festlegung von Betreuungsverhältnissen. Die Betreuung umfasst insbesondere die Unterstützung bei der Abstimmung von Themen und Projektbezug der Qualifikationsarbeit mit den betreuenden Hochschulen, die regelmäßige (mindestens jährliche) Diskussion des Arbeitsfortschritts sowie die Beratung des Nachwuchses in allen Fragen der Guten Wissenschaftlichen Praxis. Die Betreuerinnen und Betreuer wirken auch darauf hin, dass sich der wissenschaftliche Nachwuchs mit hinreichender Priorität dem Abschluss seiner Qualifikationsarbeiten widmet. Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfolgt in der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin durch die Senior Scientists, die erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Führungskräfte.
- Als eine Institution, die Dritte mit Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen beauftragt oder sich mit Zuwendungen an diesen beteiligt, sichert die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die unentbehrliche Vertrauensgrundlage auch gegenüber den Ausführenden durch die Einhaltung von Grundprinzipien der wissenschaftlichen Arbeit und der Begutachtung.
- Die externen Projektbearbeiter/-innen verpflichten sich auf die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis und werden in den Richtlinien für die Verwendung der bewilligten Mittel ausdrücklich darauf hingewiesen. In den für die Bearbeitung ausgewählten Institutionen sollten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis etabliert und die Einhaltung ethischer Standards gewährleistet sein.
- Die BAuA verfährt bei der Einwerbung von Fördermitteln Dritter nach ihren Leitsätzen der Drittmittelbeantragung. Dadurch ist insbesondere die Übernahme von Aufträgen privatwirtschaftlicher Art an besondere Bedingungen geknüpft, die die fachliche Unabhängigkeit der BAuA sichern.

## Organisatorische Verantwortung für Gute Wissenschaftliche Praxis

Die organisatorische Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze der „Guten wissenschaftlichen Praxis in der BAuA“ wird – in Anerkennung der grundsätzlichen Verantwortung der einzelnen wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eigenes Handeln – von allen Führungskräften sowie den leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für ihren jeweiligen Aufgabenbereich wahrgenommen.

Die Präsidentin oder der Präsident und das Management Team der BAuA stellen sicher, dass geeignete Prozesse für die Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorhanden sind und diese beachtet werden. Im Bedarfsfall passen sie die Prozesse an. Ziele und Aufgaben der Forschung werden im Kontext eines vierjährigen Forschungs- und Entwicklungsprogramms gestaltet und durch Einzelprojekte und Projektbündel umgesetzt.

Der FuE-Rat der BAuA nimmt – unterstützt vom strategischen FuE-Management – die Verantwortung für eine übergreifende Qualitätssicherung der Forschung in der BAuA wahr. Er organisiert den internen wissenschaftlichen Diskurs und evaluiert die Ergebnisse der Forschungsprojekte. Mitglieder des FuE-Rats sind die

Wissenschaftlichen Leiter der Fachbereiche mit FuE-Aufgaben.

Die Führungskräfte, Senior Scientists und Projektleitungen tragen die Verantwortung dafür, dass Aufsicht, Leitung, Konfliktregelungen und Qualitätssicherung bei der Lösung aller wissenschaftlichen Aufgaben konsequent erfolgt.

Die externe Evaluation der wissenschaftlichen Leistung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erfolgt durch den Wissenschaftsrat.

Zur fachlichen Beratung verfügt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin über einen wissenschaftlichen Beirat. Wesentliche Aufgabe des Beirates sind die Qualitätssicherung im Bereich von Forschung und Entwicklung sowie die Vernetzung mit der Scientific Community.

An der BAuA ist eine Ethikkommission zur Beratung aller Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen eingesetzt.

## **Bekanntgabe und Unterweisung**

Die Grundsätze zur „Guten wissenschaftlichen Praxis in der BAuA“ werden allen wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BAuA durch Unterweisungen bekannt gemacht. Diese haben sich schriftlich zur Einhaltung der Grundsätze zu verpflichten.

## **Ombudsperson für Gute Wissenschaftliche Praxis**

Die Präsidentin oder der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin beruft für die Dauer von zwei Jahren eine neutrale und qualifizierte Ombudsperson sowie mindestens eine stellvertretende Ombudsperson aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Aufgabe der Ombudspersonen ist die Beratung der wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Führungskräfte der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis.

Er oder sie hat auch die Aufgabe, eventuelle Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vertraulich entgegenzunehmen, im Bedarfsfall an die Präsidentin oder den Präsidenten weiterzugeben und an der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

## **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Tatbestände, die in Abgrenzung zu guter wissenschaftlicher Praxis als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten, sind:

- Erfindung oder Verfälschen von Daten, Auswertungen und/oder Ergebnissen (z. B. durch Nichterwähnen unerwünschter Daten, Datenauswahl ohne Darlegung von Gründen, manipulierte Abbildungen, absichtlich verzerrte Darstellung von Ergebnissen)
- Verletzung geistigen Eigentums durch Anmaßung von wissenschaftlicher Autor- und Mitautorschaft (Plagiat), Nutzung von Forschungsansätzen und -ideen ohne Quellenangabe, unbefugte Bekanntgabe von Daten gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit vor der wissenschaftlichen Veröffentlichung, absichtliches Verschweigen oder absichtlich verzerrte Wiedergabe fremder Ergebnisse u.ä.
- Ausschließen berechtigter Mitautorschaft
- Inanspruchnahme von Mitautorschaft anderer Personen ohne deren Kenntnis und Einverständnis
- Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch Beschädigen oder Manipulieren von Geräten, Unterlagen, Software o. a. Forschungsmitteln
- Vertrauensbruch als Gutachter/-in oder Führungskraft

Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich ergeben bei

- Mitwissen um Fälschungen und Tolerieren des Fehlverhaltens anderer Personen
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
- Grober Vernachlässigung der Aufsichtspflichten

## **Zuständigkeiten und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

Verfahren und Zuständigkeiten bei Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin richten sich nach einer „Dienst-anweisung über Zuständigkeit und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten“ (Anhang).

## Anhang:

### Dienstordnung über Zuständigkeit und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Für die Durchführung von Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten von wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ergeht die folgende Anweisung:

#### I. Zuständigkeit

Die Verantwortung für die Durchsetzung und Wahrung der Regeln Guter wissenschaftlicher Praxis liegen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Sie oder er setzt eine Vertrauensperson (Ombudsperson) ein, die für die Entgegennahme von Vorwürfen und Einleitung des Verfahrens zuständig ist. Wegen der möglichen Besorgnis der Befangenheit wird zusätzlich eine Vertretung für die Ombudsperson benannt. Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und prüft im Benehmen mit ihnen, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Sie handelt in Ausübung ihrer Funktion unabhängig und ist vorbehaltlich arbeits- bzw. dienstrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### II. Förmliches Verfahren für Ermittlungen zur Feststellung von Sachverhalten:

Das Vorgehen bei einem Verdacht des Fehlverhaltens sieht zunächst vor, mögliche Verfehlungen bei den Urhebern anzusprechen und eine Klärung sowie ggf. Korrektur zu erwirken.

Zum Zwecke einer im Interesse aller Beteiligten liegenden raschen Aufklärung von Vorwürfen wird den Empfehlungen der DFG entsprechend ein zweistufiges Verfahren praktiziert:

##### 1. Vorermittlung:

Diese Phase führt zur Entscheidung darüber, ob ein Verdacht bekräftigt wird und weitere Untersuchungen zur Aufklärung erforderlich sind, oder ob sich der Verdacht als gegenstandslos erwiesen hat. Das Geschehen ist in möglichst kurzer Zeit und unter Wahrung von Vertraulichkeit für Angeschuldigte und Klageführer zu überprüfen und soweit möglich aufzuklären. Der Schutz potentiell Unschuldiger ist in dieser Phase besonders zu beachten. Die Informationen und Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

Die Vorermittlung wird von der Ombudsperson durchgeführt. Sowohl die Beschwerdeführer als auch die eines Fehlverhaltens Verdächtigten können sich zur Klärung direkt an die Ombudsperson wenden. Diese prüft unter Plausibilitäts Gesichtspunkten den Sachverhalt auf Konkretheit und Bedeutsamkeit sowie im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung des Verdachts bzw. einer gütlichen Einigung zwischen Beschwerdeführern und Beschuldigten. Sie kann dafür auch eine Stellungnahme der Beschuldigten einholen und diese mit der meldenden Person erörtern. Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen oder liegen Tatsachen vor, die den konkreten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens rechtfertigen, informiert sie die Präsidentin oder den Präsidenten, wenn die meldende Person dies wünscht. Liegen Anhaltspunkte für eine schwerwiegende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Pflichtverletzung vor, wird die Präsidentin oder der Präsident ebenfalls informiert.

Die Ombudsperson informiert alle in die Vorermittlung einbezogenen Personen schriftlich unter Angabe von Gründen über ihre Entscheidung.

##### 2. Hauptverfahren:

Sofern das Vorverfahren nicht zu einer Klärung führt, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Aufnahme eines förmlichen Hauptverfahrens. In diesem erfolgen die notwendigen Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhaltes einschließlich Beweisaufnahmen. Das Hauptverfahren führt zur förmlichen Feststellung darüber, ob ein Fehlverhalten vorliegt oder nicht. Als mögliche Konsequenzen kommen Schlichtungen, Schiedssprüche, Empfehlungen (an Vorgesetzte oder andere Beteiligte) oder Sanktionen in Betracht.

Für die Durchführung des Hauptverfahrens ist eine Untersuchungskommission aus wissenschaftlich arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit und ohne Leitungsfunktion zu bilden, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten eingesetzt wird. Die Ombudsperson kann in beratender Funktion an der förmlichen Untersuchung beteiligt werden. Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie kann zur Aufklärung des Sachverhaltes Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch externen Sachverstand aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes einbeziehen. Bei minderschwerem wissenschaftlichem Fehlverhalten versucht die Kommission zu schlichten.

Die Kommission berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten über ihre Ergebnisse und legt eine Empfehlung zum weiteren Verfahren vor.

Die Kommission teilt den betroffenen und den meldenden Personen das Ergebnis der Untersuchung und ihre Empfehlung unverzüglich schriftlich mit.

Das Verfahren muss in angemessener Zeit, spätestens aber nach zwölf Monaten, abgeschlossen werden.

Das interne Verfahren findet seine Grenzen dort, wo gesetzliche Regelungen (insbesondere Arbeits- und Dienstrecht) greifen und zu entsprechenden weitergehenden Maßnahmen führen.

### **3. Regeln zur Anhörung Beteiligter oder Betroffener, zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Ausschluss wegen Befangenheit:**

Betroffene haben in jeder Phase des Verfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme und des Beibringens von Beweismitteln.

Alle beteiligten Personen haben das Recht, einen Beistand ihrer Wahl hinzuziehen.

Die Vertrauensperson oder Mitglieder von untersuchenden Ausschüssen können wegen Befangenheit abgelehnt werden, indem Gründe für Misstrauen bezüglich Unparteilichkeit vorgebracht werden. Solche Gründe können von allen Beteiligten zu jeder Zeit des Verfahrens vorgebracht werden. Die Präsidentin oder der Präsident fällt die Entscheidung, ob eine möglicherweise befangene Person im Verfahren ersetzt wird.

Über beteiligte Personen und ermittelte Sachverhalte ist bis zum Nachweis schuldhaften Verhaltens strenge Vertraulichkeit zu wahren.

Wissenschaftler/-innen, die spezifizierbare Hinweise auf den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, dürfen daraus keine Nachteile erfahren. Anzeigen sind vertraulich zu behandeln. Im Ermittlungsverfahren müssen sich Vertrauensperson und Einrichtung für den geeigneten Schutz der Hinweisgeber/-innen einsetzen.

Alle Verfahrensschritte sind zu dokumentieren; die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre bei der Personalstelle aufzubewahren.

### **4. Sanktionen bei nachgewiesenem Fehlverhalten**

Als Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens können folgende Maßnahmen ergriffen bzw. den zuständigen Stellen vorgeschlagen werden:

- Ermahnung des oder der Schuldigen durch die Präsidentin oder den Präsidenten
- Angemessene Information der Öffentlichkeit bzw. der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner oder Auftraggeberinnen und Auftraggeber
- Zurückziehung, Widerruf bzw. Korrektur von Veröffentlichungen
- Akademische Konsequenzen (Empfehlung des Entzugs akademischer Grade)
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen (wie Abmahnung, Kündigung)
- Zivilrechtliche Konsequenzen (Hausverbot, Herausgabeforderungen, Schadenersatzansprüche)
- Strafrechtliche Konsequenzen

### **5. Zuständigkeit für die Festlegung von Sanktionen**

Die Entscheidung über die Art und Durchführung von Sanktionen nach Vorschlag der Ombudsperson bzw. der Untersuchungskommission trifft die Präsidentin oder der Präsident.

Stand: 17. März 2017